

Sitzungsvorlage

SV-9-1532

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt/

Datum

16.10.2019

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

14.11.2019

Betreff **Antrag des Fördervereins der Sebastianschule Darup e.V. vom 28. März 2019 auf unbefristete Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld**

Beschlussvorschlag:

Der Förderverein der Sebastianschule Darup e.V. wird nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt.

Die öffentliche Anerkennung wird grundsätzlich hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Begründung:

I. Problem

In seiner Sitzung am 20. Jan. 2016 hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld den Förderverein der Sebastianschule Darup e.V. zunächst für die Dauer von drei Jahren als freien Träger der Jugendhilfe anerkannt (vgl. SV-9-0437).

Mit Schreiben vom 28. März 2019 beantragt der Förderverein nunmehr die unbefristete Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld.

Der Verein ist am 09. Sept. 1999 mit dem Ziel gegründet worden, die Bildung und Erziehung an der Sebastianschule in Nottuln-Darup monetär zu fördern und zu unterstützen. Durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spendenaufrufe soll dieses Ziel realisiert werden, um Anschaffungen, Geräte und Materialien für den schuleigenen Bedarf anzuschaffen.

Seit August 2012 ist der Verein zusätzlich auch für die Betreuungsangebote an der Schule zuständig. Zudem führt der Verein jeweils in den Sommerferien eine Stadtranderholung für Kinder aus Nottuln durch. Weitere freizeitbezogene Aktivitäten werden bei Bedarf angeboten und durchgeführt.

In den vergangenen drei Jahren hat der Verein insbesondere das Betreuungsangebot in Kooperation mit der Grundschule verstetigt. Insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort mittlerweile tätig und halten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein flexibles Betreuungsangebot an zwei bis fünf Tagen vor. Routinemäßig führt der Verein unter Leitung einer pädagogischen Fachkraft eine verlässliche Ferienbetreuung durch.

Der Angebotskatalog gehört mittlerweile als fester Baustein zur sozialen Infrastruktur im Ortsteil Darup.

Die aktualisierte Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld erfolgte am 17.04.2019. Ein Freistellungsbescheid für die Körperschafts- und Gewerbesteuer des Finanzamtes Coesfeld liegt vor.

II. Lösung

Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Ein Anspruch auf Anerkennung hat derjenige Träger, der bereits mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist und die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Förderverein der Sebastianschule Darup e.V. erfüllt nunmehr auch diese Voraussetzung.

Es wird vorgeschlagen, den Förderverein der Sebastianschule Darup e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII unbefristet öffentlich anzuerkennen.

Die öffentliche Anerkennung soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld und des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2007 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.